

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der Großen Kreisstadt Görlitz

Präambel

Diese Satzung setzt die Leitlinien für die bürgerschaftliche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Großen Kreisstadt Görlitz. Bürgerschaftliche Beteiligung soll dazu beitragen, größere Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik zu stärken, den Dialog zu fördern und eine Beteiligungs-/Mitwirkungsstruktur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung sollen hierzu ergänzt werden.

Perspektivisch soll eine bürgerschaftliche Beteiligung in den vier Handlungsfeldern: Beteiligung an der Aufstellung des Haushaltes (1), Vorhabenbezogene Beteiligung (2), Stadtteilbezogene Beteiligung (3) und Zielgruppenorientierte Beteiligung (4) etabliert werden, wobei sich die Stadt in einem ersten Schritt auf die Vorhabenbezogene Beteiligung und die Stadtteilbezogene Beteiligung konzentrieren wird. Die anderen beiden Bereiche bleiben späteren Einführungsstufen vorbehalten.

Es soll die Interessenvielfalt der Bürgerschaft wiedergespiegelt werden. In den Beteiligungsprozessen sollen Männer und Frauen nach Möglichkeit in gleichberechtigten Anteilen vertreten sein.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Eine bürgerschaftliche Beteiligung erfolgt zunächst in den Beteiligungsfeldern Vorhabenbezogene Beteiligung (Abschnitt 2) und Stadtteilbezogene Beteiligung (Abschnitt 3).

§ 2 Organisation und Betreuung der Bürgerschaftlichen Beteiligung (Koordinierungsstelle)

- (1) Zur Organisation und Betreuung der bürgerschaftlichen Beteiligung bestimmt der Oberbürgermeister eine Koordinierungsstelle (Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung) innerhalb der Verwaltung.
- (2) Diese dient als allgemeine Informations-, Kontakt- und Beratungsstelle in Fragen der bürgerschaftlichen Beteiligung.
- (3) Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle zuständig für alle weiteren ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Bürgerbeteiligungsinstrumente

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Einwohnerversammlung nach § 22 SächsGemO; Einwohnerantrag nach § 23 SächsGemO; Bürgerentscheid/-begehren nach §§ 24 und 25 SächsGemO) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung sind beispielhaft in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Abschnitt 2: Vorhabenbezogene Beteiligung

§ 4 Anwendungsbereich

Vorhabenbezogene Beteiligung im Sinne dieser Satzung ist möglich für Angelegenheiten der Stadt Görlitz, für die der Stadtrat gemäß § 28 Abs. 1 SächsGemO zuständig ist mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO.

§ 5 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)

Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtrat eine Vorhabenliste. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. Der Stadtrat entscheidet ohne Vorberatung über den Inhalt der Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Stadtrates zu veröffentlichen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung in einem Bürgerrat, Ortschaftsrat oder gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden.

Die Vorhabenliste ist jährlich vom Stadtrat zu beschließen. Neue Vorhaben werden mindestens halbjährlich in Papierform und mindestens vierteljährlich online veröffentlicht. Bereits aufgenommene Vorhaben sollen regelmäßig und nach Bedarf aktualisiert werden; online ist dies jederzeit und ohne Beschluss des Stadtrates möglich.

§ 6 Anregungen von Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Tagesordnungspunkt auf Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens kann für die nächste Sitzung des Stadtrats beantragt werden
 - a. aus der Mitte des Stadtrats nach § 36 Abs. 5 SächsGemO oder durch die Verwaltung
 - b. im Rahmen eines Einwohnerantrags nach § 23 SächsGemO.

- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat gem. § 52 Abs. 5 SächsGemO darüber,

- a. wenn ein Ortschaftsrat, ein Bürgerrat nach Abschnitt 3 dieser Satzung, ein Beirat gemäß § 13 der Hauptsatzung oder eine/ein Beauftragte/r gemäß § 18 der Hauptsatzung bei einer Gemeindeangelegenheit ein Bürgerbeteiligungsverfahren anregt,
- b. wenn ein gemeinnütziger Verein, der seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen und nach seiner Satzung verpflichtet ist, sich für die öffentlichen Belange seines Ortsteiles bzw. Beteiligungsraumes nach Abschnitt 3 dieser Satzung einzusetzen, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Beteiligungsraum anregt,
- c. wenn 300 Einwohnerinnen oder Einwohner ab 16 Jahren eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben.

In diesen Fällen kann der Oberbürgermeister von sich aus einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Stadtrates aufnehmen oder der Stadtrat kann dies aus seiner Mitte beantragen (§ 36 Abs. 5 SächsGemO).

- (3) Der Stadtrat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden. Die Initiatoren des Bürgerbeteiligungsverfahrens werden über die Entscheidung des Stadtrates binnen 2 Wochen durch die Koordinierungsstelle schriftlich informiert.

§ 7 Zuständigkeit für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Grundsätzlich ist der Oberbürgermeister (Fachamt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle (§ 2) für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Der Stadtrat kann bestimmen, dass ergänzend zum Oberbürgermeister (Fachamt) ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt wird, der für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich ist.
- (3) Über die Zusammensetzung des projektbezogenen Koordinationsbeirats entscheidet der Stadtrat auf Basis eines begründeten Vorschlages der Koordinierungsstelle. Der Koordinationsbeirat sollte aus max. 13 Personen bestehen. Im Einzelfall kann die Personenzahl erhöht werden. Dabei sollten folgende Kriterien zur Anwendung kommen:
 - a. Mitglieder der Verwaltung/des Stadtrates und der Bürgerschaft sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, d.h. in der Regel sollen
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung/dem Stadtrat und gegebenenfalls aus der Investorenschaft kommen,
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Bürgerschaft und
 - 20 Prozent der Mitglieder neutrale Personen sein, die entweder den Beirat als Sachverständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen.
 - b. Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d.h. es sind auch Einwohnerinnen und Einwohner mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen.

Der Koordinationsbeirat tagt öffentlich. Das Nähere zum Verfahrensgang des Koordinationsbeirats regelt die Geschäftsordnung (Muster einer Geschäftsordnung in Anlage 2).

§ 8 Beteiligungskonzept

- (1) Die für die Planung verantwortliche Stelle nach § 7 hat ein Beteiligungskonzept zu erstellen. Ist kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, so soll die Erstellung des Beteiligungskonzepts in einem kooperativen Prozess unter angemessener Einbeziehung von sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Ortsteil oder Beteiligungsraum und/oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen erfolgen. Es umfasst
 - a. die Beschreibung des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag)
 - b. die Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig),
 - c. die Wahl der Methoden (unter Zugrundelegung der jeweiligen Anforderungen),
 - d. die Auswahl der zu Beteiligtenen,
 - e. die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens,
 - f. die Bestimmung der Evaluationskriterien,
 - g. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung.Die Begriffe sind in Anlage 3 der Satzung erläutert.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über das Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§ 9 Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens, Moratorium

- (1) Der Oberbürgermeister (Fachamt) führt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Ist ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, kann diesem vom Stadtrat auch eine steuernde Funktion eingeräumt werden. Er ist regelmäßig zu informieren und bestimmt in eigener Verantwortung, wie oft er Sitzungen durchführt. Richtungsweisende Empfehlungen des Koordinationsbeirats sind im Falle seiner steuernden Funktion dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die jeweilige Entscheidung des Stadtrats hat der Oberbürgermeister (Fachamt) umzusetzen.
- (2) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach § 8 Abs. 2 durchgeführt, ist der Stadtrat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.
- (3) Der Stadtrat soll, soweit nicht besondere Umstände dies erfordern, bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§ 52 Abs. 4 SächsGemO) bleibt unberührt.

§ 10 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Stadtrat unverzüglich zu unterrichten. Der Stadtrat soll nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 und 3 SächsGemO sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Stadtrats ein. Das Entscheidungsrecht nach § 28 Abs. 1 SächsGemO bleibt unberührt.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 11 SächsGemO entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 11 Kostentragung

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens trägt die Stadt.

§ 12 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung

- (1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 6 der Satzung hier nicht anwendbar.
- (3) Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Oberbürgermeister (Fachamt) beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine frühzeitige Bürgerbeteiligung vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses durchführt. Stimmt der Vorhabenträger dieser Vorgehensweise nicht zu, so führt der Oberbürgermeister (Fachamt) noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Die Zustimmung des Stadtrats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben erfolgt über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste. In beiden Fällen entfällt der Beschluss des Beteiligungskonzepts durch den Stadtrat nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung. Der Termin für die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Stadtrat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Im Einzelfall kann der Stadtrat beschließen, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses abzusehen.
- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die

Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.

- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 7 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 8 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.
- (6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt – abweichend von § 11 der Satzung – in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.

Abschnitt 3: Stadtteilbezogene Beteiligung

§ 13 Grundlagen

- (1) Die Stadtteilbezogene Beteiligung soll den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit geben, in einem klar definierten Rahmen und Verfahren Entscheidungen für ihr unmittelbares Wohnumfeld treffen zu können. Sei es die Anschaffung einer Bank oder eines Spielgerätes, die Unterstützung eines Straßenfestes, eine Zeitung für den Beteiligungsraum, eine gewünschte Bepflanzung o.ä.. Hierzu wird das gesamte Stadtgebiet in Beteiligungsräume untergliedert und jedem Beteiligungsraum ein Budget zugeordnet. Ein von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Beteiligungsraumes gewählter Bürgerrat entscheidet über die Verwendung des Budgets.
- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Abschnitts sind die gemäß §§ 65 ff SächsGemO i.V.m. § 21 Hauptsatzung gebildeten Ortsteile/Ortschaften. Diese verfügen auf gesetzlicher Grundlage (SächsGemO) und auf Grundlage der Hauptsatzung bereits über vergleichbare und weitergehende Rechte, Befugnisse und Möglichkeiten. Die Etablierung neuer (paralleler) Strukturen wird für diese daher nicht als notwendig erachtet.

§ 14 Beteiligungsräume

- (1) Das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Görlitz (mit Ausnahme der Ortsteile und Ortschaften) wird in acht Beteiligungsräume aufgeteilt, in denen über ein Budget verfügt werden kann.
- (2) Es werden die Beteiligungsräume Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt, Königshufen, Innenstadt West, Innenstadt Ost, Rauschwalde, Südstadt, Biesnitz und Weinhübel gebildet.
- (3) Die genaue Aufteilung für die Beteiligungsräume ist in Anlage 4 enthalten.

§ 15 Vertretung der Beteiligungsräume/Bürgerversammlung

- (1) Die Beteiligungsräume werden durch einen Bürgerrat vertreten.

- (2) Die Bürgerräte entscheiden auf Vorschlag der Einwohnerinnen und Einwohner über die Verwendung des Budgets im jeweiligen Beteiligungsraum. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der oder die Vorschläge mit den meisten Stimmen wird/werden umgesetzt.
- (3) Die Bürgerräte bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Sie werden von der Bürgerversammlung für 2 Jahre gewählt. Bei der Wahl soll auf eine gleichberechtigte Beteiligung aller im jeweiligen Beteiligungsraum vertretenen Interessengruppen geachtet werden. Solche Bürgerversammlungen sollen einmal jährlich stattfinden. Die Bürgerversammlungen werden vom Bürgerrat des Beteiligungsraumes mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung organisiert. Hierzu werden alle Einwohnerinnen oder Einwohner ab 16 Jahren des jeweiligen Beteiligungsraumes eingeladen.
- (4) Die Bürgerräte leiten die Bürgerversammlungen. Sie bestimmen hierzu aus ihren Reihen eine Sitzungsleitung.
- (5) Sollte in einem Beteiligungsraum kein Bürgerrat gebildet werden, bestimmt die jährlich stattfindende Bürgerversammlung über die Verwendung des Beteiligungsraumbudgets. Diese Bürgerversammlungen werden durch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung organisiert und geleitet. Hierzu werden alle Einwohnerinnen oder Einwohner ab 16 Jahren des jeweiligen Beteiligungsraumes eingeladen.

§ 16 Projektvorschläge

- (1) Alle Einwohnerinnen oder Einwohner des jeweiligen Beteiligungsraumes können Vorschläge für die Verwendung des Budgets bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Stadt Görlitz (Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung) bzw. dem Bürgerrat ihres Beteiligungsraumes abgeben. Die Abgabe der Vorschläge kann schriftlich mittels Vordruck beziehungsweise formlos, oder über das Internet bei der Stadt Görlitz (Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung) unter buergerbeteiligung@goerlitz.de bzw. dem Bürgerrat des Beteiligungsraumes erfolgen. Die Stadt Görlitz wird dazu für jeden Beteiligungsraum einen Internetkontakt (buergerbeteiligung-xy@goerlitz.de) etablieren, über welchen die Einwohnerinnen und Einwohner ihren Bürgerrat kontaktieren können.
- (2) Alle Einwohnerinnen oder Einwohner können zudem in Bürgerversammlungen ihres Beteiligungsraumes Vorschläge für die Verwendung des Budgets machen.
- (3) Gegebenenfalls wird zu den Vorschlägen eine Stellungnahme der Verwaltung hinsichtlich rechtlicher Bestimmungen und Kostenvoranschlägen abgefordert.

§ 17 Budget der Beteiligungsräume

Im Haushalt der Großen Kreisstadt Görlitz wird erstmals für das Haushaltsjahr 2016 ein Beteiligungsraumbudget bereitgestellt. Jedem Beteiligungsraum wird darin ein Budget i. H. v. 1 €/Einwohner/Jahr zugeordnet. Stichtag zur Einwohnerzahlermittlung/Beteiligungsraum ist der 31.12. des Vorjahres.

Es ist darauf zu achten, dass das Budget im Sinne der Vielfalt der Einwohnerschaft eingesetzt wird.

§ 18 Aufgaben der Koordinierungsstelle/Verwaltung

- (1) Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und die Verwaltung beraten und unterstützen die Bürgerräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (2) Die Umsetzung der beschlossenen Projekte obliegt der Verwaltung in Abstimmung mit den Bürgerräten. Sie wird demjenigen Fachamt zugeordnet, in dessen Geschäftsbereich der Projektgegenstand vornehmlich fällt. Die Umsetzung sollte bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Sollte die Ausführung nicht möglich sein, so ist dies zu begründen.
- (3) Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und die Verwaltung informieren die Bürgerräte über die Umsetzung der Projekte.
- (4) Über die Umsetzung der Projekte werden die Einwohnerinnen und Einwohner informiert. Dies erfolgt über das Internet, das Amtsblatt und gegebenenfalls über die Lokale Presse.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 26.06.2015

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. vom